

2. Ex lege „mündelsichere“ Veranlagungen – im aktuellen Kapitalmarktumfeld „sicher und möglichst fruchtbringend“?

Eigentlich sollten hier zuerst die einzelnen Anlageformen analysiert und danach, als Zusammenfassung, sollte dargestellt werden, welche davon *„sicher und möglichst fruchtbringend“* sind. Allerdings ist die Situation auf den Kapitalmärkten bei Manuskript-Abgabe im Oktober 2017 (und voraussichtlich auch noch weitgehend im Jahr 2018) derart trist, dass die geplante Zusammenfassung gleich als „Schocker“ an den Beginn des Kapitels gesetzt wird.

Der Verfasser, auch Gerichtssachverständiger in zahlreichen Anleger- und Kapitalmarktprozessen und häufig mit der Erstattung von Gutachten zur Mündelgeldveranlagung betraut, kann die gegenwärtige Situation – Oktober 2017 – nur so charakterisieren:

- **„Sichere“ Anlagen sind überhaupt nicht fruchtbringend, sondern führen zu einem realen Geldwertverlust.** Insbesondere die „klassischen“ mündelsicheren Geldanlagen wie Sparbücher (§ 216 ABGB) und Wertpapiere (§ 217 ABGB) als besonders solid eingeschätzter Emittenten dürften höchstwahrscheinlich in den Jahren 2017, 2018 und vielleicht auch noch 2019 teilweise zu realen, dh inflationsbereinigten Geldwertverlusten führen.
- **Anlagen, die wenigstens die Chance (!) bieten, etwas fruchtbringend zu sein, sind – zumindest auf den ersten Blick – nicht „sicher“¹⁴, sondern weisen kurzfristig beträchtliches Risiko auf.**

Nachstehend wird der Begriff „mündelsicher“ näher untersucht und anschließend im Detail auf die einzelnen „mündelsicheren“ Anlageformen eingegangen.

2.1. „Mündelsicher“ ist keineswegs „völlig sicher“

Der Begriff „mündelsicher“ ist – nach Meinung des Verfassers – etwas gefährlich, verleitet er doch den Leser möglicherweise zu der fälschlichen (!) Annahme, dass die als „mündelsicher“ bezeichneten Anlagen tatsächlich „völlig sicher“ wären – dass also bei derartigen Veranlagungen praktisch kein Risiko bestehen dürfte. Der – zugegeben etwas sperrige – Begriff „mündelgeldgeeignete Anlagen“ würde die Situation besser umschreiben.

14 Näheres zur Interpretation des Begriffes „sicher“ siehe Kapitel 4.

2. Ex lege „mündelsichere“ Veranlagungen im aktuellen Kapitalmarktumfeld

Der Verfasser verwendet diesen Begriff weitgehend nur unter Anführungszeichen (also „mündelsicher“). Dies mag als Hartnäckigkeit, ja auch als Sturheit eingestuft werden, entspricht aber meiner Überzeugung. Insbesondere in langjährigen Anleihen stecken viel mehr Risiken (Kursverluste durch steigende Zinsen, Inflation, im Extremfall vielleicht sogar Kürzungen des Rückzahlungsbetrages) als Chancen – als langjähriger Sachverständiger weigere ich mich daher, diese Wertpapiere einfach mit dem Suffix „sicher“ zu bezeichnen, und setzt folglich „mündelsicher“ unter Anführungszeichen. (Vorbild in diesem Zusammenhang ist die deutsche Tageszeitung „Die Welt“. Diese hatte sich jahrzehntelang geweigert, die Teilung Deutschlands anzuerkennen, und die „DDR“ nur unter Anführungszeichen geschrieben, bis der Druck zu groß wurde und sie die Anführungszeichen wegließ – rückblickend gesehen zu früh, denn einige Jahre später gab es tatsächlich keine DDR mehr.) Der Verfasser ist auch der Überzeugung, dass „sicher“ nicht ein Begriff ist, den der Gesetzgeber definieren kann, sondern eine Wertung, die letztlich Kapitalmarktexperten vornehmen können – und auch diese können sich irren! Deshalb werden vom Verfasser Mündelgeldsparbücher, Anleihen noch so hoher Bonität, Darlehen und Immobilien, also die in den §§ 216–219 ABGB speziell beschriebenen Anlageformen, wie folgt bezeichnet: *ex lege* „mündelsicher“ – um nochmals hervorzuheben, dass dies letztlich eine Wertung aus dem Gesetzgebungsprozess und nicht eine der Wissenschaft ist.

Der Gesetzgeber verwendet interessanterweise im ABGB gar nicht explizit den Begriff „mündelsicher“.¹⁵ Die sogenannten *ex lege* „mündelsicheren“ Anlagearten der §§ 216–219 ABGB, nachstehend näher beschrieben, werden nur als „zur Anlegung von Mündelgeld geeignet“ bezeichnet. Nur in der generellen Vorgabe des § 215 Abs 1 ABGB ist davon die Rede, dass Mündelgeld („Geld eines Minderjährigen“) „sicher und möglichst fruchtbringend“

- durch Spareinlagen – § 216,
- den Erwerb von Wertpapieren (Forderungen) – § 217,
- die Gewährung von Darlehen – § 218,
- den Erwerb von Liegenschaften – § 219
- oder in anderer Weise – § 220

anzulegen sei.

Dabei werden fünf verschiedene Anlagearten¹⁶ aufgezählt, die aber genau genommen keineswegs alle – zumindest nicht in jedem konkreten Fall – explizit als „sicher“ bezeichnet werden können. Aus dem Wort „oder“ und der Auflistung der fünf Anlagearten in einer Reihe ist bereits erkennbar, dass der Gesetzgeber vorweg hier keine Präferenz für die vier *ex lege* „mündelsicheren“ Anlagearten gegenüber der „Anlegung in anderer Weise“ zum Ausdruck bringt.¹⁷ Dies ergibt

15 Zumindest nicht im endgültigen Gesetztext aus dem Jahr 1977, der auch 2013 dahingehend nicht geändert wurde, wohl aber in der Regierungsvorlage dazu, 73 BlgNR 14. GP.

16 Die an fünfter und letzter Stelle genannte Anlageart „in anderer Weise“ stellt eine Kombination einzelner der vorgenannten vier Anlagearten mit *zusätzlichen* Anlagearten dar, wobei eben dann auch im Einzelfall die „sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung“ von einem Sachverständigen zu überprüfen ist.

17 ErlRV 73 BlgNR 14. GP 13.

sich auch aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum § 230 (aF)¹⁸, *nunmehr § 215 ABGB*:

Die in Abs. 1 aufgezählten Anlegungsarten sind, vom Standpunkt der Mündelsicherheit aus gesehen, einander gleichwertig, ihre Reihung enthält somit keine Wertung, sondern entspricht der Folge der anschließenden Regelungen.

Auch auf Seite 9 der Regierungsvorlage zum § 230 (aF), *nunmehr § 216 ABGB*, wird explizit festgehalten: Die Spareinlagen stehen zwar an der Spitze der Arten mündelsicherer Anlegung; dies soll aber nicht ausdrücken, dass die Anlegungsform etwa wegen ihrer Sicherheit oder Ertragsfähigkeit den nachstehend beschriebenen Anlegungsarten vorzuziehen wäre. Spareinlagen werden als Erste genannt, weil sie die am einfachsten zu handhabende, nahezu jedermann vertraute und daher auch häufigste Art der Anlegung sind.

Eine Bevorzugung der klassischen *ex lege* „mündelsicheren“ Veranlagungen (seit 2013: §§ 216–219 ABGB) ist allenfalls daraus zu erkennen, dass der gesetzliche Vertreter seit Inkrafttreten dieser Regelung im Jahr 1977 (für die damaligen §§ 230a–230d) für die Anlegung in einer dieser Arten keiner vormundschafts- oder pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurfte. Auch auf diesem „Vertrauensvorschuss“ des Gesetzgebers fußt anscheinend die Bezeichnung „mündelsicher“.

Rechtslage ab 1.7.2018

Nach der Neuregelung des § 221 ABGB **hat** der gesetzliche Vertreter jedenfalls dann eine andere Anlegung von im Sinne des § 220 angelegtem Vermögen zu veranlassen, wenn ansonsten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass ein für das Kind unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse nicht unbeträchtliches Vermögen dauerhaft geschmälert werden wird und die Umschichtung dem Wohl des Kindes entspricht. In den Erläuterungen zu Regierungsvorlage steht, *„dass eine solche Gefährdung bei mündelsicheren Veranlagungen im Sinn der §§ 216 bis 219 ABGB nicht anzunehmen ist. Erfahren solche Veranlagungen eine krisenhafte Entwicklung, sollten die mit ihrer besonderen Auszeichnung als mündelsicher einhergehenden Absicherungen (zB Deckungsstock) ausreichen, das Vermögen des Kindes zu erhalten. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, so darf dies nicht dem gesetzlichen Vertreter bzw. dem Pflegschaftsgericht angelastet werden.“*¹⁹ Na ja. Den Gesetzgebern der Jahre 1977, mit Einschränkungen auch noch 2013, kann man bei deren Annahme, dass *ex lege* „mündelsichere“ Anlagen auch tatsächlich „so gut wie sicher“ und noch dazu fruchtbringend sind, eventuell noch die damalige Situation auf den Kapitalmärkten zugutehalten. Ein Gesetzgeber des Jahres 2017 hätte in Kenntnis (!) der Tatsachen,

- dass Landeshaftungen (§ 217 ABGB) nicht immer vor Kapitalschnitt schützen müssen, wenn man sich die Entwicklungen nach der Hypo Alpe Adria Bank vor Augen hält,

18 ErlRV 73 BlgNR 14. GP 8.

19 ErlRV 1461 BlgNR 25. GP 15.

2. Ex lege „mündelsichere“ Veranlagungen im aktuellen Kapitalmarktumfeld

- dass bei Bundesanleihen ab 2013 eine qualifizierte Mehrheit von Gläubigern einem Kapitalschnitt zustimmen kann,
- dass länger laufende Bundesanleihen angesichts der extrem niedrigen Renditen ein beträchtliches Kursrisiko bieten und somit zu Vermögensverlusten in der Veranlagung führen können, auch im Falle wieder anziehender Inflationsraten, eventuell auch bei *ex lege* „mündelsicheren“ Anlagen unter gewissen Umständen eine Risikobeurteilung, ggf durch einen Sachverständigen, anregen sollen.

Den kritischen Ausführungen von *Trentinaglia*²⁰ über die „Mär von der absoluten (Mündel-)Sicherheit“ ist mE durchaus beizupflichten, haben sie doch in letzter Zeit an zusätzlicher Aktualität gewonnen.

Die Einstufung der Veranlagungen der §§ 216–219 ABGB als „mündelsicher“ ist daher eine bloße **Annahme (!) des Gesetzgebers**,

- da sich diese Veranlagungen bereits in der Vergangenheit bewährt haben,
- vom Vermögensverwalter im allgemeinen leicht zu handhaben sind²¹ und
- mit ihrer besonderen Auszeichnung als mündelsicher einhergehenden Absicherungen (zB Deckungsstock) ausreichen sollten, das Vermögen des Kindes zu erhalten.²²

Zyniker könnten allerdings – nach den bekannten Problemen mit Landeshaftungen im Zuge der Hypo Alpe Adria, weiters der Möglichkeit von künftigen Kapitalschnitten bei Bundesanleihen etc – hier bei der Qualifikation als „mündelsicher“ nicht von einer bloßen Annahme, sondern eher von einer „Fiktion“ des Gesetzgebers sprechen – also einer bewusst wahrheitswidrigen Annahme, was die Zukunft betreffen *kann*.

Zusammengefasst einige Kernaussagen dieses Buches:

- „Mündelsicher“ bedeutet nicht immer „kurssicher“, dh keine Wertschwankungen.
- „Mündelsicher“ bedeutet auch nicht immer „insolvenz sicher“.
- „Mündelsicher“ bedeutet auch nicht immer „inflationssicher“, also „geldwertstabil“.

Dies vorausgeschickt sollen nun die einzelnen Anlagentypen näher beleuchtet werden, die der Gesetzgeber zumindest in den Materialien im Gesetzgebungsprozess wiederholt als „mündelsicher“ titulierte hat.

20 Handbuch Vermögensverwaltung im Kindschafts- und Sachwalterrecht 116.

21 ErlRV 73 BlgNR 14. GP 7.

22 ErlRV 1461 BlgNR 25. GP 15.

2.2. Nominalwertanlagen Mündelgeld-Sparbuch (§ 216 ABGB) und als besonders sicher erachtete Wertpapiere (§ 217 ABGB)

Die schlechte Nachricht für diese „Klassiker“ der Mündelgeldanlage gleich vorweg auf den Punkt gebracht:

Die erwartete Kapitalmarktrealität der Jahre 2017, 2018 und vielleicht auch 2019 dürfte am ehesten so zu beschreiben sein:

„Sichere“ Anlagen – also die klassischen mündelsicheren Anlagen wie Sparbücher, Staatsanleihen, Pfandbriefe etc mit normalerweise minimalem Ausfalls- und Schwankungsrisiko – sind überhaupt nicht fruchtbringend, sondern führen im Gegenteil „so gut wie sicher“ zu einem inflationsbereinigten Kapitalverlust. Sind diese Anlagen damit überhaupt noch „sicher“? Plakativ gesprochen: Die Rendite „sicherer“ Anlagen ist derzeit nicht frucht-, sondern eher „furchtbringend“.

2.2.1. Mündelgeld-Sparbücher (§ 216 ABGB)

Vorstehendes gilt vor allem für **Sparbücher**: Laut Bankenrechner der Arbeiterkammer lagen im September 2017 die Zinssätze für gewöhnliche Sparbücher von Banken mit österreichischen Eigentümern bei ca 0,01 % pa bis ca 0,10 % pa. Nur ausgewählte Auslandsbanken boten Zinssätze von 0,30 % pa bis 0,40 % pa. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Mündelgeld-Sparbücher gemäß § 216 ABGB einen besonderen Aufwand für die Bank darstellen: Sie müssen den Aufdruck „Mündelgeld“ tragen, auf den Namen des Mündels lauten und die Bank muss dafür einen besonderen Deckungsstock bilden – somit kann die Verzinsung, sollte hier konditionsmäßig überhaupt noch Spielraum sein, noch unter der von „gewöhnlichen“ Sparbüchern liegen.

Rechtslage ab 1.7.2018

Vor § 216 wird die Paragrafenüberschrift „Mündelsichere Sparbücher“ eingefügt. Insgesamt bekommt die Bestimmung eine klarere und übersichtlichere Struktur – dies ist aus Sicht des Rechtssuchenden durchaus zu begrüßen. Im Text wird der zeitgemäße Begriff „Kind“ statt bisher „Mündel“ verwendet. Wesentliche materielle Änderung: Das Wort „inländische“ vor „Kreditinstitute“ wird gestrichen. Somit sollen auch ausländische Kreditinstitute – wenn sie die in § 216 angeführten Voraussetzungen erfüllen – die Möglichkeit erhalten, mündelsichere Spareinlagen anzubieten.

Einschätzung des Verfassers: Solange allerdings die Zinsen von nicht mündelsicheren Spareinlagen ohnedies nahe dem Nullpunkt sind – voraussichtlich bis weit in das Jahr 2019 –, werden mündelsichere Spareinlagen, die mit einem größeren administrativen Aufwand für die Bank verbunden sind (erforderlicher Deckungsstock), kein besonders attraktives Produkt aus Sicht der „verkaufenden“ Bank sein; schließlich kann der zusätzliche administrative Aufwand nicht durch noch niedrigere Zinsen auf die Kunden über-